

An das Finanzamt

Finanzamt Bremerhaven

Anzeige eines Erwerbs von Todes wegen (gemäß § 30 Erbschaftsteuergesetz)

1. Angaben zum Erblasser

Name, Vorname	
Geburtsdatum	
ID-Nummer	
Beruf	
letzter Wohnsitz	
Wohnsitzfinanzamt, Steuernummer	
Todestag	
Sterbeort	

2. Angaben zum Erwerber

Name, Vorname	
Geburtsdatum	
ID-Nummer	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Wohnort	
Telefonisch erreichbar (Angabe freiwillig)	
Persönliches Verhältnis zum Erblasser wie Verwandtschaft, Schwägerschaft	

3. Rechtsgrund des Erwerbs

z.B. Erbanfall (falls bekannt, bitte Erbquote angeben), Vermächtnis, Pflichtteilsanspruch	
---	--

4. Vorschenkungen

Hat der Erwerber frühere Zuwendungen vom Erblasser erhalten?	☐ ja ☐ nein Zutreffendes bitte ankreuzen
Wenn ja:	
Art, Wert und Zeitpunkt der Zuwendung	
zuständiges Finanzamt / ggf. Steuernummer	

5. Gegenstand und Wert des Erwerbs

Was war Gegenstand des Erwerbs? (Angabe der Vermögensgegenstände) Zutreffendes bitte ankreuzen.	Nähere Bezeichnung des Erwerbs (Name, Lage, usw.) und Wert Bitte machen Sie nähere Angaben zum Erwerb und fügen Sie ggf. ein erläuterndes Beiblatt hinzu.
☐ land- und forstwirtschaftliches Vermögen (Lage, Fläche, geschätzter Verkehrswert)	
☐ Anteile an Kapitalgesellschaften (Name, Anteil am Stammkapital, Betriebsfinanzamt und -Steuernummer, geschätzter Verkehrswert)	
☐ Betriebsvermögen (Name, ggf. Beteiligungshöhe, Betriebsfinanzamt und -Steuernummer, geschätzter Verkehrswert)	
☐ Grundvermögen (Lage, Grundstücksgröße, geschätzter Verkehrswert)	
☐ Bargeld	
☐ Bank- und Sparguthaben (Kreditinstitut, Kontonummer)	
☐ Bausparguthaben (Bausparkasse, Kontonummer)	
☐ Wertpapiere (Kreditinstitut, WKN oder ISIN, Kurswert)	
☐ Versicherungsansprüche (Versicherungsgesellschaft, Vertragsnummer)	
☐ Pflichtteilsanspruch	
☐ Sonstiges	
Nachlassverbindlichkeiten	
☐ Schulden des Erblassers (Name, Anschrift des Gläubigers, Nennbetrag, Zinssatz)	
☐ Erbfallschulden (aus Vermächtnissen, Auflagen, Pflichtteilsansprüchen)	
☐ Erbfallkosten (Bestattungskosten, Grabdenkmal, Grabpflege, etc.)	

Datum

Unterschrift

Erläuterungen

Nach § 30 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes ist jeder der Erbschaftsteuer unterliegende Erwerb von Todes wegen vom Erwerber binnen einer Frist von drei Monaten nach erlangter Kenntnis von dem Anfall des Erwerbs dem für die Verwaltung der Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Einer Anzeige bedarf es grundsätzlich nicht, wenn der Erwerb auf einer von einem deutschen Gericht, einem deutschen Notar oder einem deutschen Konsul eröffneten Verfügung von Todes wegen (Testament, Erbvertrag) beruht und sich aus der Verfügung das Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser unzweifelhaft ergibt. Die Anzeigepflicht des Erwerbers besteht in diesen Fällen jedoch fort, wenn zu seinem Erwerb Grundbesitz, Betriebsvermögen, nicht börsennotierte Anteile an Kapitalgesellschaften oder Auslandsvermögen gehören.

Für die Verwaltung der Erbschaftsteuer ist grundsätzlich das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Im Land Bremen besteht für die Erbschaftsteuer folgende zentrale Zuständigkeit:

Finanzamt Bremerhaven

Rickmersstraße 90, 27568 Bremerhaven

Postfach 12 02 42, 27516 Bremerhaven

Telefon 0471 596 99000

Telefax: 0471 596 99105

E-Mail: ErbSchenk@FinanzamtBremerhaven.Bremen.de

Befand sich der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Erblassers im Ausland, ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Erwerber im Zeitpunkt des Todes des Erblassers den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung.

Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.